

AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



33. Jahrgang

30.10.2026

Ausgabe Nr. 20

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf



Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
--

- | | |
|---|----------|
| - Beschlüsse der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 13.10.2026 | Seite 3 |
| - Anordnung der Bekanntmachung zur öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landkreises Teltow-Fläming und das Wirksamwerden des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuauflistung des Gesamtplanes) | Seite 7 |
| - Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Landkreises Teltow-Fläming und das Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuauflistung des Gesamtplanes) | Seite 8 |
| - Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen für besonders Ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Ehrenamtsauszeichnungssatzung) vom 20.10.2026 | Seite 11 |
| - Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Ehrenbürgersatzung) vom 20.10.2026 | Seite 14 |

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschlüsse der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 13.10.2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer 16. Sitzung der Wahlperiode 2024 – 2029 am 13.10.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- ❖ **Beschluss über die Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates**

Beschluss Nr. 2026/047-1

Die Gemeindevertretung beschließt, die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates ab 2027 mit der Übergabe einer jährlichen Sachzuwendung, vorzugsweise mit regionalem Bezug, in einem würdigen Rahmen anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2026/047-1				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Erlass der Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen für besonders ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und Aufhebung der Satzung zur Vergabe einer Ehrennadel als Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement vom 30.09.2010**

Beschluss Nr. 2026/048

Die Gemeindevertretung beschließt die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen für besonders ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Mit Inkrafttreten tritt die Satzung zur Vergabe einer Ehrennadel als Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement vom 30.09.2010 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2026/048				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Erlass der Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Beschluss Nr. 2026/049

Die Gemeindevertretung beschließt die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2026/049				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Abberufung eines sachkundigen Einwohners**

Beschluss Nr. 2026/057

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Ingo Drewes als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Bauen, Planung, Nachhaltigkeit und Ordnung rückwirkend zum 30.09.2026 abzuberufen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2026/057				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Benennung von sachkundigen Einwohnern für den Ausschuss für Bauen, Planung, Nachhaltigkeit und Ordnung**

Beschluss Nr. 2026/058

Die Gemeindevertretung beruft

Herrn Daniel Krüger

zum sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Planung, Nachhaltigkeit und Ordnung.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2026/058				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	19	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2026**

Beschluss Nr. 2026/063

Die Gemeindevertretung beschließt die der Verwaltungsvorlage beigefügte 2. Nachtragshaushaltssatzung 2026 einschließlich den Nachtragshaushaltsplan sowie die Anlagen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2026/063				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2027**

Beschluss Nr. 2026/064

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2027 einschließlich der Anlagen zur Beratung in die Ausschüsse zu verweisen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2026/064				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes)**
Hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung mit Maßgaben

Beschluss Nr. 2026/052-1

Die Gemeindevertretung tritt den Maßgaben aus dem Genehmigungsbescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 21.08.2026 (Aktenzeichen: 80.05.26) vollumfänglich bei.

Der Flächennutzungsplan in der geänderten Fassung vom 15.09.2026 sowie die angepasste Begründung werden hiermit in der finalen Fassung gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die Unterlagen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes) sind der Originalniederschrift als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2026/052-1				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Außenbereichssatzung Berkenbrück**
Hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss Nr. 2026/055

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Berkenbrück.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2026/055				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Teilfortschreibung des Landschaftsplanes für den Bereich des Ortsteils Dobbrikow**
Hier: Beschluss zur Teilfortschreibung

Beschluss Nr. 2026/054

Die Gemeindevertretung beschließt die Teilfortschreibung des Landschaftsplanes für den Bereich des Ortsteils Dobbrikow.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2026/054				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **OT Gottow der Gemeinde Nuthe-Urstromtal; Straßenteilbereich Zum Stammfeld;**
Auftragsvergabe: Deckensanierung

Beschluss Nr. 2026/050-1

Die Gemeindevertretung beschließt, den Auftrag für die Deckensanierung des Straßenteilbereichs Zum Stammfeld im OT Gottow an die Firma:

STRABAG AG
Direktion Nord-Ost
Bereich Brandenburg West
Am Fuchsbau 16
14554 Seddiner See

Angebotssumme Brutto: 37.501,93 EUR, zu vergeben.

Der Beschluss mit der Vorlagen-Nummer 2026/050 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2026/050-1				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Vergabe der Planungsleistungen als Generalplanung für den Anbau einer Mensa an die Grundschule "Am Pekenberg" in Zülichendorf nebst Umbau der unmittelbar objektberührenden Bereiche**

Beschluss Nr. 2026/051-1

Die Gemeindevertretung beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen, Leistungsphasen 1 bis 9, als Generalplanung für den Anbau einer Mensa an die Grundschule „Am Pekenberg“ in Zülichendorf nebst Umbau der unmittelbar objektberührenden Bereiche an das Architekturbüro

Dubrau Architekten
PartGmbB
Arcostraße 13
10587 Berlin

mit einer Angebotssumme in Höhe von 180.780,18 EUR (brutto) zu vergeben.
Die Beauftragung erfolgt zunächst für die Leistungsphasen 1 bis 4.
Mit Beschlussfassung der Genehmigungsplanung durch die Gemeindevertretung werden die Leistungsphasen 5 bis 9 beauftragt.

Der Beschluss mit der Vorlagen-Nummer 2026/051 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2026/051-1				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 27.10.2026

gez.
Scheddin
Bürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landkreises Teltow-Fläming und das Wirksamwerden des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes)

Anordnung der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes) als Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, (Nr.24), S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]):

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Landkreises Teltow-Fläming und das Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes) wird hiermit angeordnet und ist im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Landkreises Teltow-Fläming wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes) wirksam.

Einsichtnahme in den Bauleitplan

Jedermann kann den genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes) bestehend aus der Planzeichnung (Stand: 04.12.2025) und den 23 Ortsteilkarten (Stand 04.12.2025) sowie Begründung mit Umweltbericht (Stand 22.12.2025) und der Beikarte Naturschutz (Stand 09.12.2025)

ab dem Tag der Bekanntmachung im Raum 210 in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal zu den Dienstzeiten

montags	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

dauerhaft einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a BauGB sind oben benannte Unterlagen im Internet unter <https://nuthe-urstromtal.de/> bereitgestellt. Zusätzlich stehen diese Unterlagen auf dem zentralen Planungsportal des Landes Brandenburg für Sie bereit: <https://diplan.brandenburg.de> und <https://blp.brandenburg.de>.

Hinweis

Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften ist gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landkreises Teltow-Fläming und dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, angezeigt worden ist.

Nuthe-Urstromtal, 27.10.2026

gez.
Scheddin
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Genehmigung des Landkreises Teltow-Fläming und das Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes)

Die Gemeindevertretung hat in der Gemeindevertretersitzung am 24.02.2026 den Beschluss zur Feststellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes) gefasst.

Mit Schreiben vom 21.08.2026 (Aktenzeichen: 80.05.26) erging der Genehmigungsbescheid des Landkreis Teltow-Fläming mit Maßgabe.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes) bestehend aus der Planzeichnung (Stand: 04.12.2025) und den 23 Ortsteilkarten

(Stand 04.12.2025) sowie Begründung mit Umweltbericht (Stand 22.12.2025) und der Beikarte Naturschutz (Stand 09.12.2025) wurde entsprechend der Maßgaben wie folgt geändert:

- Maßgabe – Detailkarten: Überarbeitung der Detailkarten zur Herstellung einer eindeutigen und lesbaren Darstellung. Es wurde demnach in den Detailkarten auf die Piktogramme der Siedlungsflächen verzichtet. Eine Änderung des Planinhalts erfolgte dadurch nicht.

Ergänzend wurde gemäß den Hinweisen überarbeitet:

- Detailkarten 10 Holbeck und 11 Jänickendorf aufgenommen.
- (2+3) Begründung: Tabelle 6 und 7 zu Aussagen des Landschaftsplanes 1998 und zu artenschutzrechtlichen Vollzugshinweisen ergänzt.
- (6) Körperliche Verbindung der maßgeblichen Fassung des genehmigten Flächennutzungsplanes (Planurkunde) mit den 23 Ortsteilkarten.
- (7+8) Quellenvermerk und Ergänzung der Verfahrensvermerke (Beitrittsbeschluss, Ausfertigungsvermerk) auf der Planurkunde.

Die Gemeindevertretung ist den Maßgaben aus dem Genehmigungsbescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 21.08.2026 (Aktenzeichen: 80.05.26) mit Beschluss vom 13.10.2026 (Beschluss-Nr.: 2026/052-1) vollumfänglich beigetreten.

Die vorgenannte Genehmigung des Landkreises Teltow-Fläming über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die gesamten Gemarkungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit 23 Ortsteilen. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat eine Gesamtfläche von etwa 340 km². Damit ist Nuthe-Urstromtal die flächengrößte Gemeinde ohne Stadtrecht in Deutschland.

Einsichtnahme in den Bauleitplan

Jedermann kann den Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtplanes) bestehend aus der Planzeichnung und den 23 Ortsteilkarten sowie Begründung mit Umweltbericht, der Beikarte Naturschutz und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Raum 210 in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal während der Öffnungszeiten

montags	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

dauerhaft einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB sind oben benannte Unterlagen im Internet unter <https://nuthe-urstromtal.de/> bereitgestellt. Zusätzlich stehen diese Unterlagen auf dem zentralen Planungsportal des Landes Brandenburg für Sie bereit: <https://diplan.brandenburg.de> und <https://blp.brandenburg.de>.

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

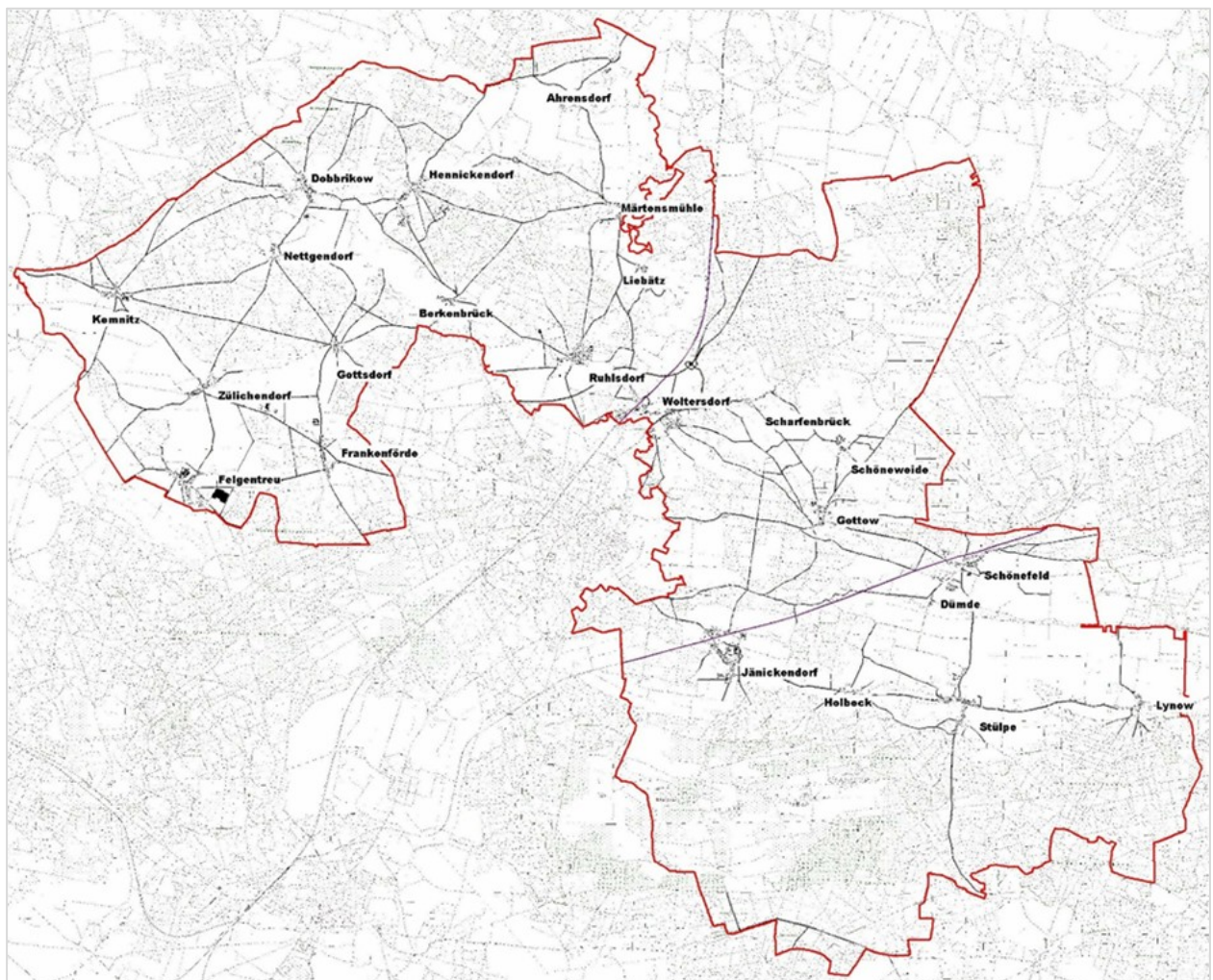
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nuthe-Urstromtal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nuthe-Urstromtal, 27.10.2026

gez.
Scheddin
Bürgermeister

Anlage



Gemarkung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (GeoBasis -DE/LGB)

Satzung über die Auszeichnung besonders ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Ehrenamtsauszeichnungssatzung)

Auf Grund der §§ 3, 28 Absatz 2, Satz 1, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 13.10.2026 nachfolgende Satzung über die Auszeichnung besonders ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beschlossen.

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde würdigt mit dieser Satzung herausragendes ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Gemeinde und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.
- (2) Ziel der Ehrung ist es, insbesondere langjähriges und/oder außergewöhnliches ehrenamtliches Wirken sichtbar anzuerkennen, das Ehrenamt zu stärken und zur weiteren Mitwirkung am Gemeinwesen zu ermutigen.
- (3) Die Verleihung erfolgt mit besonderer Sorgfalt und Zurückhaltung, um den besonderen ideellen Wert der Auszeichnung zu sichern.

§ 2 Auszeichnungswürdiges Engagement

- (1) Auszeichnungswürdig ist ein freiwilliges, ohne Gewinnerzielungsabsicht geleistetes Engagement für oder in der Gemeinde.
- (2) Das Engagement muss in seiner Art, seinem Umfang oder seiner Wirkung in besonderem Maße über das gewöhnliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit hinausgehen und einen nachhaltigen Beitrag zum Gemeinwohl leisten.
- (3) Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. Dauer und Kontinuität des Engagements,
 2. Vorbildwirkung,
 3. nachhaltige Bedeutung für das Gemeinwesen,
 4. besonderer persönlicher Einsatz.
- (4) Geehrt werden können natürliche Personen, die dieses Engagement aktuell ausüben oder in der Vergangenheit ausgeübt haben.
- (5) Die Erfüllung einzelner Voraussetzungen, insbesondere einer bestimmten Dauer des Engagements, begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Auszeichnung.

§ 3 Arten der Auszeichnungen

- (1) Die Gemeinde verleiht folgende Auszeichnungen:
1. Auszeichnungsstufe 1 – „Verdienstvolles ehrenamtliches Engagement“
für ein mindestens zehnjähriges kontinuierliches und besonders verdienstvolles ehrenamtliches Wirken,
 2. Auszeichnungsstufe 2 – „Herausragendes ehrenamtliches Engagement“
für außergewöhnliche Verdienste und ein mindestens zwanzigjähriges kontinuierliches und besonders herausragendes ehrenamtliches Wirken.
- (2) Die Verleihung erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihenfolge der Auszeichnungsstufen.
- (3) Die Auszeichnung besteht aus einer Ehrenurkunde sowie einem der Auszeichnungsstufe entsprechenden Ehrengeschenk. Über die Ausgestaltung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 4 Besondere Auszeichnungsfälle

- (1) Unabhängig von den Voraussetzungen des § 3 kann eine Auszeichnung für Verdienste verliehen werden, wenn eine Person durch ein besonders mutiges, selbstloses oder beispielhaftes Handeln oder durch eine außergewöhnliche Leistung in besonderer Weise zum Wohl anderer Menschen oder der Gemeinde beigetragen hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann unmittelbar jede Auszeichnungsstufe verliehen werden.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch außerhalb der Voraussetzungen des Absatzes 1 von der Reihenfolge nach § 3 Absatz 2 abgewichen werden. Eine höhere Auszeichnungsstufe kann insbesondere dann unmittelbar verliehen werden, wenn Art und Umfang der Verdienste die Voraussetzungen der niedrigeren Auszeichnungsstufe deutlich übertreffen.

§ 5 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
1. die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher,
 2. die Mitglieder der Gemeindevertretung,
 3. der Bürgermeister.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres beim Bürgermeister einzureichen.
- (3) Der Vorschlag muss enthalten:
1. Name und Anschrift der vorgeschlagenen Person,
 2. Darstellung der Verdienste,
 3. Angaben zur Dauer und Art des Engagements.

- (4) Vorschläge nach § 4 Absatz 1 können unabhängig von der Einreichungsfrist jederzeit eingereicht werden.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Der Bürgermeister prüft die eingegangenen Vorschläge auf Vollständigkeit, fordert gegebenenfalls ergänzende Unterlagen an und legt sie dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur zur Vorberatung im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung vor. Der Ausschuss gibt gegenüber der Gemeindevertretung eine Beschlussempfehlung ab.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung.

§ 7 Vergabegrundsätze

- (1) Die Verleihung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Zahl der jährlich verliehenen Auszeichnungen soll auf das zur Wahrung ihres besonderen Charakters erforderliche Maß beschränkt bleiben.
- (3) Eine Verleihung unterbleibt, wenn keine geeigneten Vorschläge vorliegen.
- (4) Dieselbe Auszeichnungsstufe wird einer Person grundsätzlich nur einmal verliehen.

§ 8 Aberkennung

- (1) Die Gemeindevertretung kann eine verliehene Auszeichnung aberkennen, wenn
1. sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
 2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung einer Verleihung der Auszeichnung entgegengestanden hätten oder
 3. die geehrte Person durch ein schwerwiegendes Verhalten der Auszeichnung unwürdig geworden ist oder das Ansehen der Auszeichnung oder der Gemeinde erheblich beeinträchtigt.
- (2) Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 9 Verleihung

Die Verleihung nehmen der Bürgermeister und die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in einem dem Anlass entsprechenden würdigen Rahmen vor.

§ 10 Datenschutzhinweis

Die Gemeinde verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Durchführung dieser Ehrenamtsauszeichnungssatzung nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Durchführung der in dieser Ehrenamtsauszeichnungssatzung geregelten Verfahren.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den Betroffenenrechten nach der DSGVO, finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite der Gemeinde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Vergabe einer Ehrennadel als Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement vom 30.09.2010 außer Kraft.

Ruhlsdorf, den 20.10.2026

gez.
Stefan Scheddin
Bürgermeister

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Ehrenbürgersatzung)

Auf Grund der §§ 3, 26, 28 Absatz 2, Satz 1, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 13.10.2026 nachfolgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beschlossen.

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben und deren Verdienste das auszeichnungswürdige Engagement entsprechend der Ehrenamtsauszeichnungssatzung nochmals überragt, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde. Seine Verleihung erfolgt mit besonderer Zurückhaltung.

- (3) Die Verleihung begründet weder besondere Rechte noch Pflichten und ist nicht mit vermögensrechtlichen Ansprüchen verbunden.

§ 2 **Voraussetzungen der Verleihung**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich durch außergewöhnliche Verdienste in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben oder deren Wirken das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde nachhaltig gefördert hat.
- (2) Die Verdienste müssen das gewöhnliche Maß bürgerschaftlichen, beruflichen oder öffentlichen Wirkens deutlich übersteigen.
- (3) Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die nachhaltige Bedeutung der Verdienste für die Gemeinde,
 2. die besondere persönliche Leistung oder Lebensleistung,
 3. die Vorbildwirkung des Schaffens,
 4. die Verbundenheit mit der Gemeinde.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verliehen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht.

§ 3 **Vorschlagsrecht**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
1. die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher,
 2. die Mitglieder der Gemeindevertretung,
 3. der Bürgermeister.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.
- (3) Der Vorschlag muss enthalten:
1. Name und Anschrift der vorgeschlagenen Person,
 2. eine ausführliche Darstellung der außergewöhnlichen Verdienste,
 3. soweit möglich geeignete Unterlagen oder Nachweise.

§ 4 **Entscheidungsverfahren**

- (1) Der Bürgermeister prüft die eingegangenen Vorschläge auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls ergänzende Unterlagen an.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts trifft die Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung.

- (3) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 5 Verleihung

- (1) Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer feierlichen öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde. An der Verleihung wirken der Bürgermeister, die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher mit.
- (2) Über die Verleihung wird eine Ehrenurkunde ausgehändigt. Darüber hinaus wird für die geehrte Person am Ort ihres besonderen Wirkens als Zeichen der Würdigung ein Baum gepflanzt und dieser mit einer Ehrentafel versehen.
- (3) Die Verleihung soll in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 6 Aberkennung

- (1) Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht aberkennen, wenn
1. sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
 2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung einer Verleihung des Ehrenbürgerrechts entgegengestanden hätten oder
 3. die geehrte Person durch ein schwerwiegendes Verhalten des Ehrenbürgerrechts unwürdig geworden ist oder das Ansehen der Auszeichnung oder der Gemeinde erheblich beeinträchtigt.
- (2) Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Der Beschluss über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 7 Datenschutzhinweis

Die Gemeinde verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Durchführung dieser Ehrenbürgersatzung nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Durchführung der in dieser Ehrenbürgersatzung geregelten Verfahren.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den Betroffenenrechten nach der DSGVO, finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite der Gemeinde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhlsdorf, den 20.10.2026

gez.
Stefan Scheddin
Bürgermeister

Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de

Auflage: 100 Exemplare

Das Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter <http://www.nuthe-urstromtal.de> als Download zur Verfügung.